



Bozen, 19.10.2023

Bearbeitet von:  
Sandro Gius/mw  
Tel. 0471/414570  
sandro.gius@provinz.bz.it

Zur Kenntnis:

Gemeinde Olang  
[info@olang.eu](mailto:info@olang.eu)

Amt für Gemeindeplanung  
[gemeindeplanung@provinz.bz.it](mailto:gemeindeplanung@provinz.bz.it)

Amt für Öffentliches Wassergut  
[oeffentliches.wassergut@provinz.bz.it](mailto:oeffentliches.wassergut@provinz.bz.it)

Amt für Gewässerschutz 29.4  
[gewaesserschutz@provinz.bz.it](mailto:gewaesserschutz@provinz.bz.it)

**Gutachten Gemeinde Olang: Änderung des Durchführungsplanes des Gewerbegebietes D1 "Nordpan-Mair-Holzhof" in Mitterolang auf Bp. 661, 151, 1632, 994/1, 826, Gp. 3033/1, 4207/1 4207/2, 4183/6 K.G. Olang.  
Bauakt Nr.2023/5/0**

In Bezug auf Ihr Schreiben vom 26.09.2023, nach Einsichtnahme in die zur Verfügung gestellten Unterlagen, und der Durchführung eines Ortsaugenscheines, erteilt die Agentur für Bevölkerungsschutz im Sinne des Art. 15, Abs. 3 des L.G. vom 12.07.1975, Nr. 35 ein

**positives hydraulisches Gutachten**

hinsichtlich der Änderung des Durchführungsplanes des Gewerbegebietes D1 "Nordpan-Mair-Holzhof" in Mitterolang auf Bp. 661, 151, 1632, 994/1, 826, Gp. 3033/1, 4207/1 4207/2, 4183/6 K.G. Olang.

Es gelten die folgenden Vorschriften:

- Die Ausführungsprojekte müssen dem Amt für öffentliches Wassergut zur Begutachtung vorgelegt werden, damit im Zuge der Überprüfung notwendige Vorschriften erlassen werden können.
- Bei der Errichtung von neuen Gebäuden und fixen Anlagen muss ein Mindestabstand von **10,00 m** (ober- und unterirdisch, auskragende Teile inbegriffen) von der luftseitigen Kante der bestehenden Hochwasserschutzmauer entlang der Rienz (C).
- Bei Abbruch und Wiederaufbau von bestehenden Gebäuden darf der aktuelle Abstand von der luftseitigen Kante der bestehenden Hochwasserschutzmauer entlang der Rienz (C) ober- und unterirdisch, sowie mit auskragenden Teilen nicht unterschritten werden.
- In einem Mindestabstand von **5,00 m** ab der genannten dürfen keinerlei Kunstbauten (Überdachungen, Dämme, Grenzmauern, etc.) errichtet werden. Dieser Streifen muss **für Baumaschinen zugänglich bleiben**.

- Falls im Zeitraum zwischen dem Erlass dieses Gutachtens und der Durchführung der Arbeiten im Bachbett oder in dessen Bannstreifen Änderungen eingetreten sind, ist der Antragsteller verpflichtet, diesen Umstand der Agentur zu melden, damit das Bauvorhaben neu begutachtet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsdirektor

Dott. For. Sandro Gius  
(digital unterzeichnet)

-